

Informationspapier

Wichtigste Neuregelungen zur Biomasse im Erneuerbare-Energien- Gesetz (EEG 2021)

Stand: 17.12.20

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

1. Ausschreibungsvolumina	4
1.1. Festlegung eines Ziels für 2030 (§ 4 Nr. 4 EEG 2021).....	4
1.2. Einführung eines neuen Segments für „hochflexible“ Biomethan-BHKW in der „Südregion“ (§ 39m Abs. 2 EEG 2021).....	4
1.3. Erhöhung und Festlegung der Ausschreibungsvolumina bis 2028 (§ 28b Abs. 2, 4 EEG 2021)	4
1.4. Einführung einer „Südquote“ im regulären Ausschreibungssegment (§ 39d EEG 2021).....	4
2. Vergütung im Ausschreibungsverfahren	5
2.1. Anhebung der Gebotshöchstwerte (§§ 39b, Abs. 1, 39g Abs. 5 Nr. 3, 39l EEG 2021).....	5
2.2. Einführung eines Bonus für Anlagen < 500 kW inst. im regulären Segment (§§ 39g Abs. 2, 39i Abs. 6 EEG 2021)	5
2.3. Weiterentwicklung des Flexibilitätszuschlags	5
2.3.1. Anhebung auf 65 Euro/kW (§ 50a Abs. 1 EEG 2021).....	5
2.3.2. Reduzierung bei vorheriger Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie (§ 50a Abs. 1 EEG 2021).....	5
2.3.3. Einführung von Qualitätskriterien (§ 50 Abs. 3 EEG 2021)	5
2.4. Aussetzung der Vergütung negativen Börsenpreisen (§ 51 EEG 2021).....	6
2.4.1. Reduzierung des Mindestzeitraums auf vier Stunden (§ 51 EEG 2021).....	6
2.4.2. Einführung einer Entschädigungsregelung (§ 51a EEG 2021)	6
2.5. Umstellung auf jährliche Berechnung der Marktprämie (ab 2023) (§ 3 Nr. 34 EEG 2021).....	6
3. Sonstige Regelungen im Ausschreibungsverfahren	6
3.1. Reduzierung des Zuschlagsvolumens bei unterdeckten Ausschreibungen (§ 39d EEG 2021).....	6
3.2. Verlängerung der Realisierungsfrist für Neuanlagen (§ 39e Abs. 2 EEG 2021).....	6
3.3. Verkürzung der Wartezeit zum Wechsel in den zweiten Vergütungszeitraum (§ 39g Abs. 2).....	6
4. Flexibilitätsprämie	6
4.1. Streichung des Deckels (§ 50a Abs. 3 EEG 2021).....	6
4.2. Einführung von Qualitätsanforderungen (§ 50a Abs. 3 EEG 2021)	7
5. Güllevergärung.....	7
5.1. Streichung der Beschränkung auf 75 kW Bemessungsleistung (§ 44 EEG 2021)7	

5.2. Flexibilitätszuschlag (§ 50a EEG 2021).....	7
5.3. Degression (§ 44a EEG 2021).....	7
5.4. Verordnungsermächtigung zur Einführung einer Anschlussregelung für Gülleanlagen (§ 88b EEG 2021).....	7
6. Anschlussregelung für Altholzanlagen (§ 101 EEG 2021).....	7
7. Vergütungsvoraussetzungen	8
7.1. Verschärfung von Flexibilitätsanforderungen (§ 39i Abs. 2, § 39m EEG 2021)....	8
7.2. Verschärfung von Anforderungen an die Einsatzstoffe (§ 39i Abs. 1 EEG 2021)	8

1. Ausschreibungsvolumina

1.1. Festlegung eines Ziels für 2030 (§ 4 Nr. 4 EEG 2021)

Zum ersten Mal wird ein Zielwert für die Stromerzeugung aus Biomasse festgelegt. Gemäß der Begründung zu § 4 EEG 2021 sollen die Ausschreibungsvolumina so festgelegt werden, dass die Stromerzeugung aus Biomasse bis 2030 auf dem Niveau von 42 Terawattstunden (TWh) stabilisiert wird. Dies entspricht dem Zielszenario im Klimaschutzprogramms (KSP) 2030 der Bundesregierung, das ebenfalls eine Stabilisierung auf 42 TWh vorsieht, damit in Deutschland ein Anteil von 65 Prozent Erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung bis 2030 erreicht werden kann. Unter den im KSP 2030 gemachten Annahmen (insb. der angenommenen durchschnittlichen Auslastung der Anlagen von 5.000 Volllaststunden pro Jahr) entspricht dies einem Bioenergieanlagenpark von 8,4 Gigawatt (GW) installierter Leistung. Diese Zahl findet sich auch im Gesetzestext (§ 4 Nr. 4 EEG 2021). Laut der Begründung zu § 4 sogar einer installierten Leistung von 9,1 GW. Es bleibt jedoch unklar, warum die Werte im Gesetz und in der Begründung voneinander abweichen.

1.2. Einführung eines neuen Segments für „hochflexible“ Biomethan-BHKW in der „Südregion“ (§ 39m Abs. 2 EEG 2021)

Zusätzlich zu den bisherigen Biomasse-Ausschreibungen wird ein neues Ausschreibungssegment festgelegt, an dem ausschließlich neue „hochflexible“ Biomethan-BHKW teilnehmen dürfen, die sich in der „Südregion“ finden (eine Ausnahme gilt für das Jahr 2021, in dem BHKW aus ganz Deutschland bieten dürfen). Als „Südregion“ werden im EEG 2021 jene Landkreise bezeichnet, die sich auf einer entsprechenden Liste in Anlage 5 befinden. Diese liegen überwiegend in Baden-Württemberg, Bayern und dem südlichen Rheinland-Pfalz. Dass diese Anlagen „hochflexibel“ sind wird durch starke Anforderungen an die jährliche Betriebszeit geregelt (siehe unten, 2.4.). Laut Gesetzesbegründung ist der Hintergrund dieses Segments, dass durch den Aufbau hochflexibler Stromerzeugungskapazitäten in dieser Region die Netzengpässe zwischen Nord- und Süddeutschland reduziert werden sollen. Im Jahr 2021 können noch Projekte aus ganz Deutschland teilnehmen (§ 39k Satz 2).

1.3. Erhöhung und Festlegung der Ausschreibungsvolumina bis 2028 (§ 28b Abs. 2, 4 EEG 2021)

Im EEG 2017 waren die Ausschreibungsvolumina nur bis inkl. 2022 festgelegt und betragen zuletzt 200 Megawatt (MW) pro Jahr. Mit dem EEG 2021 werden die Volumina bis 2028 festgelegt und deutlich erhöht:

	2021-2022	2023-2028
EEG 2017	200 MW/a	-
EEG 2021: Reguläres Segment	600 MW/a	600 MW/a
EEG 2021: Segment für hochflexible Biomethan-BHKW in der Südregion	150 MW/a	150 MW/a

1.4. Einführung einer „Südquote“ im regulären Ausschreibungssegment (§ 39d EEG 2021)

Zusätzlich zur Einführung des neuen Ausschreibungssegments für Biomethan-BHKW, das ausschließlich Anlagen in der Südregion zulässt, wird ab 2022 eine „Südquote“ für das reguläre Ausschreibungssegment in Höhe von 50 Prozent der ausgeschriebenen Leistung eingeführt. Konkret bedeutet dies, dass ab 2022 in jeder Ausschreibungsrunde mindestens 50 Prozent der ausgeschriebenen Leistung an Gebote aus der Südregion vergeben werden müssen. Falls nicht genug

Gebote aus der Südregion eingereicht werden, um diese 50 Prozent zu erreichen, wird die restliche Leistung nicht vergeben, sondern ins dritte Folgejahr übertragen.

2. Vergütung im Ausschreibungsverfahren

2.1. Anhebung der Gebotshöchstwerte (§§ 39b, Abs. 1, 39g Abs. 5 Nr. 3, 39l EEG 2021)

Die Gebotshöchstwerte werden sowohl für Neu- als auch für Bestandsanlagen gegenüber dem EEG 2017 deutlich angehoben.

Jeweils für 2021	EEG 2017	EEG 2021
Neuanlagen im regulären Segment	14,3 ct/kWh	16,4 ct/kWh
Bestandsanlagen im regulären Segment	16,24 ct/kWh	18,4 ct/kWh
Segment für hochflexible Biomethan-BHKW in der Südregion	-	19 ct/kWh

Die Degression beträgt weiterhin 1 Prozent pro Jahr.

2.2. Einführung eines Bonus für Anlagen < 500 kW inst. im regulären Segment (§§ 39g Abs. 2, 39i Abs. 6 EEG 2021)

Die Wettbewerbsfähigkeit von Anlagen im niedrigeren Leistungssegment soll gestärkt werden. Deshalb können in den Jahren 2021-2025 bezuschlagte Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 500 kW einen Bonus von 0,5 ct/kWh beanspruchen.

2.3. Weiterentwicklung des Flexibilitätszuschlags

2.3.1. Anhebung auf 65 Euro/kW (§ 50a Abs. 1 EEG 2021)

Der Flexibilitätszuschlag wird für neu bezuschlagte Anlagen (über 100 kW inst.) von 40 Euro/kW inst. auf 65 Euro/kW angehoben. Diese Erhöhung gilt im Grundsatz auch für alle Neu- und Bestandsanlagen, die bereits vor 2021 einen Zuschlag erhalten haben und den Flexibilitätszuschlag erstmals nach dem 31.12.2020 in Anspruch nehmen (§ 100 Abs. 2 Nr. 10).

2.3.2. Reduzierung bei vorheriger Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie (§ 50a Abs. 1 EEG 2021)

Für Bestandsanlagen, die in den zweiten Vergütungszeitraum wechseln, wird die Erhöhung insofern eingeschränkt, als dass der Flexibilitätszuschlag nicht für Leistung gezahlt werden soll, für die bereits im ersten Vergütungszeitraum die Flexibilitätsprämie gezahlt wurde. Diese Reduzierung gilt auch für alle Neu- und Bestandsanlagen, die bereits vor 2021 einen Zuschlag erhalten haben und den Flexibilitätszuschlag erstmals nach dem 31.12.2020 in Anspruch nehmen (§ 100 Abs. 2 Nr. 10).

2.3.3. Einführung von Qualitätskriterien (§ 50 Abs. 3 EEG 2021)

Daneben werden für neu bezuschlagte Anlagen Qualitätskriterien für die Flexibilität eingeführt. Konkret müssen Biogasanlagen, die über mehr als ein BHKW verfügen, an mindestens 4.000 Viertelstunden im Jahr mindestens 85 Prozent ihrer installierten Leistung abrufen. Für Anlagen, die im Segment für hochflexible Biomethan-BHKW einen Zuschlag erhalten haben, wird ein Mindestwert von 2.000 Viertelstunden festgelegt. Diese Anforderungen gelten auch für alle Neu- und Bestandsanlagen, die bereits vor 2021 einen Zuschlag erhalten haben und den Flexibilitätszuschlag erstmals nach dem 31.12.2020 in Anspruch nehmen (§ 100 Abs. 2 Nr. 10).

2.4. Aussetzung der Vergütung negativen Börsenpreisen (§ 51 EEG 2021)

2.4.1. Reduzierung des Mindestzeitraums auf vier Stunden (§ 51 EEG 2021)

Bereits im EEG 2017 wurde die Vergütung ausgesetzt, wenn die Börsenstrompreise sechs Stunden in Folge negativ waren. Diese Regelung wird für neu bezuschlagte Anlagen (über 500 kW) ebenfalls verschärft und greift nun erst bereits bei vier Stunden negativer Börsenpreise.

2.4.2. Einführung einer Entschädigungsregelung (§ 51a EEG 2021)

Im Gegenzug wird eine Entschädigungsregelung eingeführt, nach der der Vergütungszeitraum von 20 Jahren ergänzt wird um Strommengen, die aufgrund dieser Regelung nicht vergütet wurden.

2.5. Umstellung auf jährliche Berechnung der Marktprämie (ab 2023) (§ 3 Nr. 34 EEG 2021)

Für Anlagen, die ab 2023 einen Zuschlag erhalten, wird die Marktprämie zukünftig nicht mehr anhand des monatlichen Durchschnittspreises an Strombörse berechnet, sondern anhand des jährlichen Durchschnittspreises, so dass über das Jahr hinweg gleichbleibt.

3. Sonstige Regelungen im Ausschreibungsverfahren

3.1. Reduzierung des Zuschlagsvolumens bei unterdeckten Ausschreibungen (§ 39d EEG 2021)

Mit dem EEG 2021 wird eine Neuregelung im Zuschlagsverfahren eingeführt, die sicher stellen soll, dass bei jeder Ausschreibungsrunde ein Wettbewerb zwischen den Bietern entsteht. Wird bei einer Ausschreibung weniger Leistung geboten als ausgeschrieben wurde, dann erhalten unabhängig vom Ausschreibungsvolumen nur 80 Prozent der Neuanlagen und 80 Prozent der Bestandsanlagen einen Zuschlag. Nicht-bezuschlagte Volumina werden ins dritte Folgejahr übertragen.

3.2. Verlängerung der Realisierungsfrist für Neuanlagen (§ 39e Abs. 2 EEG 2021)

Die Frist im EEG 2017 zur Inbetriebnahme von Neuanlagen von 24 Monaten waren insbesondere für Holzheizkraftwerke kaum einzuhalten. Mit dem EEG 2021 wird die Frist auf 36 Monate verlängert. Dies gilt auch für Anlagen, die bereits vor 2021 einen Zuschlag erhalten haben (§ 100 Abs. 2 Nr. 8 EEG 2021).

3.3. Verkürzung der Wartezeit zum Wechsel in den zweiten Vergütungszeitraum (§ 39g Abs. 2)

Im EEG 2017 konnten Bestandsanlagen, die im Ausschreibungsverfahren einen Zuschlag erhalten haben, frühestens 12 Monate später in den zweiten Vergütungszeitraum wechseln. Mit dem EEG 2021 wird diese Frist auf 2 Monate verkürzt.

4. Flexibilitätsprämie

4.1. Streichung des Deckels (§ 50a Abs. 3 EEG 2021)

Für Bestandsanlagen, die erstmals zusätzlich installierte Leistung zur Flexprämie anmelden, wird die Deckelung der Flexibilitätsprämie gestrichen.

4.2. Einführung von Qualitätsanforderungen (§ 50a Abs. 3 EEG 2021)

Jedoch wird die Prämie für Anlagen, die diese neu in Anspruch nehmen, an die Einhaltung von Qualitätskriterien für die Flexibilität geknüpft. Konkret müssen Biogasanlagen, die über mehr als ein BHKW verfügen, an mindestens 4.000 Viertelstunden im Jahr mindestens 85 Prozent ihrer installierten Leistung abrufen.

5. Güllevergärung

5.1. Streichung der Beschränkung auf 75 kW Bemessungsleistung (§ 44 EEG 2021)

Die Sondervergütungsklasse für Güllevergärung war im EEG 2017 begrenzt auf Anlagen mit einer Bemessungsleistung von maximal 75 kW und einer installierten Leistung von maximal 150 kW. Mit dem EEG 2021 wird die Begrenzung der Bemessungsleistung für Neuanlagen gestrichen. Allerdings wird ab einer installierten Leistung von 100 kW die Vergütung nur bis maximal einer Bemessungsleistung gezahlt, die 50 Prozent der installierten Leistung entspricht. Somit sind Anlagen, die die Obergrenze von 150 kW installierter Leistung voll ausschöpfen, auch im EEG 2021 auf 75 kW Bemessungsleistung begrenzt.

5.2. Flexibilitätszuschlag (§ 50a EEG 2021)

Neue Anlagen in der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung haben im EEG 2021 ab einer installierten Leistung von 100 kW Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag in Höhe von 65 Euro/kW inst. (§ 50a EEG 2021). Im Gegenzug sind entsprechende Flexibilitätsanforderungen einzuhalten (s.u., 7.1.)

5.3. Degression (§ 44a EEG 2021)

Die Degression beträgt ab dem 1. Juli 2022 jeweils zum 1. Juli 0,5 Prozent. Im EEG 2017 gab es noch zwei Degressionstermine (mit jeweils 0,5 %) pro Jahr.

5.4. Verordnungsermächtigung zur Einführung einer Anschlussregelung für Gülleanlagen (§ 88b EEG 2021)

Das Bundeswirtschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium per Verordnung eine neue Anschlussregelung einzuführen, die speziell Biogasanlagen adressiert, die mindestens 80 Prozent Gülle einsetzen und eine installierte Leistung von maximal 150 kW aufweisen.

6. Anschlussregelung für Altholzanlagen (§ 101 EEG 2021)

Altholzanlagen können weder im EEG 2017 noch im EEG 2021 an den Ausschreibungen für eine Anschlussvergütung teilnehmen, sondern sollen sich zukünftig ausschließlich aus Erlösen durch die Vermarktung von Strom und Wärme sowie Entsorgungserlösen finanzieren. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Altholzanlagen, die aus der EEG-Vergütung fallen, ihre Entsorgungserlöse anheben müssen, um weiterhin wirtschaftlich betrieben werden zu können. Vor diesem Hintergrund besteht die Befürchtung, dass es auf dem Altholzmarkt Wettbewerbsverzerrungen geben könnte zwischen Anlagen, die noch eine EEG-Vergütung erhalten und deshalb niedrigere Entsorgungspreise bieten können, und Anlagen, die keine EEG-Vergütung erhalten und deshalb höhere Entsorgungspreise ansetzen müssen.

Mit dem EEG 2021 wird eine Übergangsregelung geschaffen: Altholzanlagen, deren eigentlicher EEG-Vergütungszeitraum abgelaufen ist, erhalten bis 2026 – dem Jahr, in dem für die letzten Altholzanlagen die EEG-Vergütung ausläuft – weiterhin eine Marktprämie. Dabei wird der anzulegende Wert schrittweise abgesenkt von 100 Prozent des bisherigen Wertes in 2021 und 2022 auf 0 Prozent in 2027.

7. Vergütungsvoraussetzungen

7.1. Verschärfung von Flexibilitätsanforderungen (§ 39i Abs. 2, § 39m EEG 2021)

Im EEG 2017 wurde bei Biogasanlagen (über 100 kW) die Vergütung nur für maximal eine Bemessungsleistung gezahlt, die 50 Prozent ihrer installierten Leistung entspricht. Bei Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse betrug dieser Wert 80 Prozent der installierten Leistung. Dies sollte eine Reduzierung der Volllaststunden und damit eine flexible Fahrweise anreizen. Mit dem EEG 2021 werden diese Anforderungen für neu bezuschlagte Anlagen verschärft und die Vergütung nur noch bis zu einer Bemessungsleistung gezahlt, die 45 Prozent (Biogas) bzw. 75 Prozent der installierten Leistung entspricht. Für Biogasanlagen in der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung gelten etwas niedrigere Anforderungen (50 Prozent).

Für das neue Ausschreibungssegment für „hochflexible“ Biomethan-BHKW wird die Vergütung an deutlich strengere Flexibilitätsanforderungen geknüpft. Hier wird die Vergütung nur für maximal eine Bemessungsleistung gezahlt, die 15 Prozent der installierten Leistung entspricht. (§ 39m Abs. 2)

7.2. Verschärfung von Anforderungen an die Einsatzstoffe (§ 39i Abs. 1 EEG 2021)

Die Begrenzung des Einsatzes von Mais und Getreidekorn (sog. „Maisdeckel“) wird ggü. dem EEG 2017 verschärft. Zukünftig dürfen neu bezuschlagte Biogasanlagen jährlich maximal 40 Masseprozent Mais und Getreidekorn einsetzen.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Email: sandra.rostek@biogas.org

Tel.: 030 / 27 58 179 11